

Kooperationsvereinbarung
zur Plattform
kulturerbe.niedersachsen.de

Die

Georg-August-Universität Göttingen/

Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts,

jeweils vertreten durch die Präsidentin

Durchführende Einrichtung:

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB),

vertreten durch den Direktor

und die

Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek,

vertreten durch den Direktor

und das

Herzog Anton Ulrich-Museum Braunschweig,

vertreten durch den Direktor

und die

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,

vertreten durch den Direktor

und die

Landesbibliothek Oldenburg,

vertreten durch die Direktorin

und das

Niedersächsische Landesarchiv,

vertreten durch den Präsidenten

und das

Niedersächsische Landesmuseum Hannover,

vertreten durch die Direktorin

und die

Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes GBV (VZG),

vertreten durch den Direktor

– nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Partner“ genannt –

schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

Präambel

Um Umfang, Sichtbarkeit und Nutzung von Digitalisaten der kulturellen Überlieferung in Niedersachsen zu erhöhen, bauen die Partner die Plattform *kulturerbe.niedersachsen.de* aus. Besondere Unterstützung erfährt *kulturerbe.niedersachsen.de* durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur. In diesem Rahmen fungiert die Verbundzentrale des GBV (VZG) als technischer Dienstleister für die Plattform. Alle Partner arbeiten eng mit weiteren spartenspezifischen Organisationen der Sammlungseinrichtungen in Niedersachsen sowie mit dem Göttinger Digitalisierungszentrum als Berater für Digitalisierungsvorhaben zusammen. Als Ausdruck der Verständigung über Ziele und Organisation dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit schließen und publizieren sie diese Kooperationsvereinbarung. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, begleitet dieses Vorhaben und stellt die Konformität mit den Zielen der Internetauftritte des Landes (innerhalb der Domain www.niedersachsen.de) sicher.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Partner bei der Verstärkung und dem Ausbau der Plattform *kulturerbe.niedersachsen.de*.

(2) Die Partner sind bereit, zur Verwirklichung der Plattform engagiert und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und sich stets an die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu halten.

§ 2 Ausgestaltung der Plattform *kulturerbe.niedersachsen.de*

(1) Die Partner werden das Angebot

- für Bildung, Lehre, Wissenschaft, kulturelles Leben, Heimatpflege und Kulturtourismus möglichst attraktiv und nachhaltig gestalten,
- nach den Kriterien von Usability, Qualität von Metadaten und Digitalisaten, Standardisierung, offenen Schnittstellen, Umfang, Verfügbarkeit, Dauerhaftigkeit und Referenzierbarkeit ausrichten und technisch fortentwickeln,
- so ausrichten, dass auch übergreifende Gesichtspunkte der kulturellen Bildung (Bürgerbeteiligung, Inklusion, lebenslanges Lernen), Open Access, eLearning und eResearch unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Berücksichtigung finden und
- als niedersächsischen Beitrag für die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) und die Europeana entwickeln.

(2) Die Plattform verfügt über eine Internetseite unter der Internet-Adresse www.kulturerbe.niedersachsen.de, die mit dem Land Niedersachsen abgestimmt ist.

§ 3 Beiträge der Partner

(1) Die Partner verpflichten sich,

- in größerem Umfang eigene Digitalisate und Metadaten ihrer Sammlungsobjekte (nachfolgend „Beiträge“) einzubringen,
- ihre Metadaten für die DDB und die Europeana zur Verfügung zu stellen,
- das Angebot kontinuierlich zu pflegen (inhaltliche Aktualisierung, technischer Wandel, Rechtskonformität) und auszubauen und
- einander mit Erfahrungen und Expertise zu unterstützen.

(2) Die VZG als technischer Dienstleister der Plattform stellt die Beiträge der Partner namentlich gekennzeichnet in die Plattform *kulturerbe.niedersachsen.de* ein. Die Partner stellen der VZG hierfür ihre Digitalisate und Metadaten zur Verfügung und räumen der VZG insoweit ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für Zwecke und Dauer dieser Kooperationsvereinbarung ein.

(3) Jeder Partner trägt die bei ihm entstehenden Kosten selbst.

(4) Soweit einzelne Vorhaben der Partner besondere Ressourcen beanspruchen (gemeinsame Projekte, Aufträge an Dritte etc.), wird hierzu eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen, soweit dies nach Art, Umfang und/oder Dauer des jeweiligen Vorhabens erforderlich ist.

§ 4 Organisation der Zusammenarbeit

(1) Die Partner bestimmen gemeinsam die inhaltliche, strategische und gesamtkonzeptionelle Ausrichtung der Plattform *kulturerbe.niedersachsen.de*. Hierfür kommen sie im Rahmen von Partnertreffen zusammen.

(2) Bei den Partnertreffen hat jeder Partner eine Stimme. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Partner erforderlich. Das Land Niedersachsen entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied in die Sitzungen.

(3) In den Partnertreffen entscheiden die Partner insbesondere über

- die für die Koordination ihrer Zusammenarbeit zuständige Einrichtung (nachfolgend „Kordinator“); der Koordinator wird jeweils für zwei Jahre aus dem Kreis der Partner gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig; eine Abwahl des bisherigen und Wahl eines neuen Koordinators ist nur nach schriftlicher Ankündigung eines solchen Antrags mindestens 14 Tage vor einem Partnertreffen möglich; bis zum Amtsantritt eines neuen Koordinators bleibt der bisherige Koordinator im Amt;
- die anstehenden Vorhaben;
- die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen, deren Zusammensetzung, Organisation und Zielsetzung;
- die Aufnahme neuer Partner (§ 5 Abs. 1);
- den Ausschluss bisheriger Partner; ein Ausschluss kommt nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die zwischen den Partnern bestehenden Vereinbarungen oder bei sonstigen rechtlichen Verstößen in Betracht, durch die die Plattform beeinträchtigt wird; die Gründe sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; die Beiträge eines ausgeschlossenen Partners

werden von der Plattform entfernt, soweit dies mit dem ausgeschlossenen Partner nicht anders vereinbart wird.

(4) Der jeweilige Koordinator sorgt insbesondere für

- die Abhaltung von wenigsten einem Partnertreffen im Jahr (Versand von Einladung und Tagesordnung zwei Wochen vor dem Partnertreffen);
- die zeitnahe Kommunikation von Anträgen und Initiativen an die Partner und ihre Berücksichtigung auf der Tagesordnung;
- die Kommunikation der Anliegen und Ergebnisse zwischen den Partnern und gegenüber den in der Präambel genannten Einrichtungen und Organisationen;
- die Kommunikation der Aktivitäten der Partner gegenüber der Öffentlichkeit und vertritt die Plattform nach außen; insoweit ist der jeweilige Koordinator auch verantwortlicher Anbieter der Internetseite www.kulturerbe.niedersachsen.de, weshalb das Impressum bei einem Wechsel des Koordinators entsprechend anzupassen ist; darüber hinaus ist der jeweilige Koordinator jedoch nicht befugt, die anderen Partner ohne vorherige Zustimmung rechtlich zu vertreten.

§ 5 Erweiterung der Plattform kulturerbe.niedersachsen.de

(1) Die Partner sind bestrebt, weitere Partner für die Kooperation zu gewinnen, welche die in § 3 Abs. 1 genannten Verpflichtungen erfüllen, sich durch Unterzeichnung einer entsprechenden Beitrittserklärung zu dieser Kooperationsvereinbarung bekennen und eine Ausgewogenheit innerhalb des Kreises der Partner hinsichtlich der vertretenen Sparten gewährleisten. Über eine Aufnahme entscheiden die Partner im Rahmen der Partnertreffen. Bei Ablehnung sind den Betroffenen die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

(2) Es können sich auch Kultureinrichtungen an der Plattform beteiligen, die nicht durch Beitritt Partner der Plattform werden wollen. Voraussetzung ist, dass diese Einrichtungen in der Lage und bereit sind, eigene Digitalisate und Metadaten ihrer Sammlungsobjekte einzubringen, die Lieferung der Daten in Formaten erfolgt, welche inhaltlich die aktuellen Mindestanforderungen von kulturerbe.niedersachsen.de erfüllen und für welche bei der VZG bereits Transformationsroutinen bestehen, und ihre Metadaten für die DDB und die Europeana zur Verfügung zu stellen.

(3) Aufgenommene Partner und beteiligte Einrichtungen haben schriftlich zu bestätigen, dass die betreffenden Sammlungen, Materialien oder Objekte ihr Eigentum sind und sie darüber frei verfü-

gen können; andernfalls, insbesondere bei Dauerleihgaben, muss die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. sonstigen Rechtsinhabers vorgelegt werden.

(4) Bei der inhaltlichen Erweiterung der Plattform *kulturerbe.niedersachsen.de* sollen vorrangig einzelne oder mehrere der folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

Die Sammlungen, Materialien oder Objekte

- haben eine große Bedeutung für das Land Niedersachsen oder die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe;
- können mit Blick auf das Land Niedersachsen Antworten auf Fragestellungen breiten Interesses oder von überregionalem wissenschaftlichem Belang beisteuern;
- verfügen über eine hohe Relevanz für das Profil der jeweiligen Einrichtung;
- besitzen attraktive ästhetische Qualität;
- zählen zu den herausragenden Stücken einer Sammlung;
- können als Digitalisate dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Über Auswahl und Priorisierung von Vorhaben sowie aufzunehmende Sammlungen, Materialien und Objekte entscheidet eine Arbeitsgruppe der Partner.

§ 6 Gewährleistung; Haftung

(1) Die Partner tragen Sorge dafür, dass alle notwendigen rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass die von ihnen bereitgestellten Beiträge zur Plattform frei von Rechten Dritter sind und nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

(2) Jeder Partner ist für seine Beiträge zur Plattform selbst verantwortlich und übernimmt keine Haftung und Verantwortung für die Beiträge der anderen Partner oder anderer beteiligter Einrichtungen.

(3) Soweit nicht im Einzelfall aus sachlichen Gründen anders vereinbart, ist die Haftung der Partner untereinander im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 7 Vertragslaufzeit; Kündigung

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Partner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den jeweiligen Koordinator zu richten. Bei Kündigung durch einen Partner werden dessen Beiträge von der Plattform entfernt, soweit dies mit dem kündigenden Partner nicht anders vereinbart wird. Die Kooperationsvereinbarung wird von den verbleibenden Partnern fortgeführt, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In solchen Fällen werden sich die Partner bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken rechtlich zulässige Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Partner werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit diesem Vertrag oder anlässlich seiner Durchführung ergeben sollten, gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag als Gerichtsstand Göttingen vereinbart, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

Unterschriften:

Georg-August-Universität Göttingen/

Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Durchführende Einrichtung:

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB)

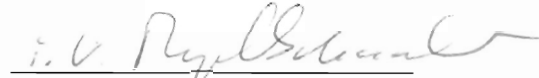
Göttingen, 02.09.2013

Göttingen, 28/6/13



Prof. Dr. Ulrike Beisiegel

– Präsidentin –

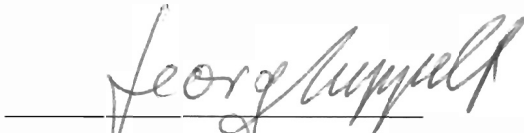


Prof. Dr. Norbert Lossau

– Direktor –

Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek

Hannover, 09.07.2013

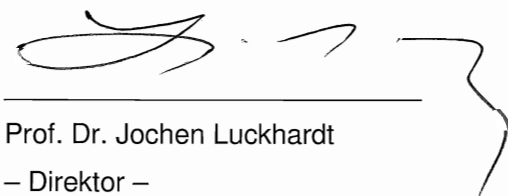


Dr. Georg Ruppelt

– Direktor –

Herzog Anton Ulrich-Museum Braunschweig

Braunschweig, 16.7.13



Prof. Dr. Jochen Luckhardt

– Direktor –

Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

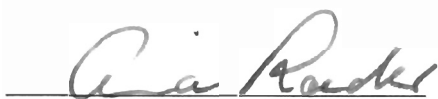
Wolfenbüttel, 18. 7. 2013



Prof. Dr. Helwig Schmidt-Glintzer
– Direktor –

Landesbibliothek Oldenburg

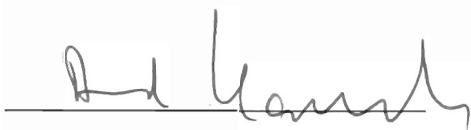
Oldenburg, 22. 7. 2013



Corinna Roeder, M.A.
– Direktorin –

Niedersächsisches Landesarchiv

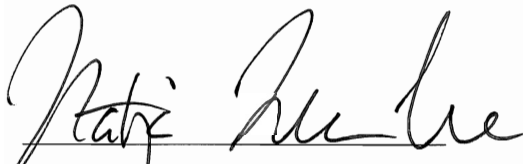
Hannover, 12. 7. 2013



Dr. Bernd Kappelhoff
– Präsident –

Niedersächsisches Landesmuseum Hannover

Hannover, 11.7.2013



Dr. Katja Lembke
– Direktorin –

Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes GBV (VZG)

Göttingen, 1.7.2013

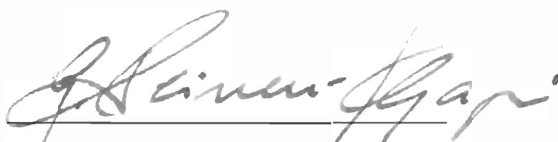


Reiner Diedrichs
– Direktor –

zustimmend:

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Hannover,



Dr. Gabriele Heinen-Kljajić
- Ministerin -